

**Anfrage Töngi Michael und Mit. über die Wahl des Verbundrates (A 514).
Eröffnet 2. November 2009 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

In der Antwort vom 20. Oktober 2009 zur Anfrage Michael Töngi über die Wahl der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters des Verkehrsverbundes Luzern (A 510) stellte unser Rat die Zuständigkeiten und Aufgaben des neu geschaffenen Verkehrsverbundes Luzern dar, der ab 1. Januar 2010 für die Planung, Festsetzung und Bestellung des Angebots im öffentlichen Personenverkehrs verantwortlich zeichnet. Der Verkehrsverbund ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 9 Abs. 1 des neuen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr [öVG]). Oberstes Organ des Verkehrsverbundes ist der Verbundrat, in dem Kanton und Gemeinden ausgewogen vertreten sind (§ 10 Abs. 1 öVG). Wie in unserer erwähnten Antwort ebenfalls bereits ausgeführt, wählte unser Rat am 20. Oktober 2009 auf Vorschlag des Verbandes der Luzerner Gemeinden (VLG; vgl. dazu § 6 Unterabs. h öVG) die folgenden, die Gemeinden vertretenden Mitglieder des Verbundrates:

- Willi Bucher, Gemeindeammann Wolhusen,
- Irene Keller, Gemeindeamtfrau Vitznau, und
- Matthias Senn, Gemeindeammann Kriens.

Im Weiteren soll gemäss dem seit kurzem vorliegenden Vorschlag des VLG Stefan Roth, Gemeindeammann Littau und ab 1. Januar 2010 Stadtrat Luzern, die Gemeinden im Verbundrat vertreten. Als Vertreter des Kantons wurden in den Verbundrat gewählt:

- Hanspeter Bossart, Departementssekretär Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (Präsident)
- Hansjörg Kaufmann, Leiter Dienststelle Finanzen, und
- Rolf Bättig, Leiter Dienststelle Verkehr und Infrastruktur,

Der Verbundrat trat am 30. Oktober 2009 zu seiner ersten Sitzung zusammen.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. SP, Grüne und CVP haben in der Parlamentsdebatte einen mindestens neunköpfigen Verbundrat gefordert. Der Regierungsrat hat gemäss Aussage im Zeitungsartikel aber ein Siebengremium in der Verordnung festgelegt, da der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) als Hauptbetroffener auf sieben Mitglieder tendiert habe. Wie ist das Gesamtbild der Vernehmlassungsteilnehmenden? Wozu führt der Regierungsrat Vernehmlassungen durch, wenn er seinen Entscheid auf einen so genannten Hauptbetroffenen stützt?

Der Regierungsrat hat bereits in dem für die Vernehmlassung bestimmten Entwurf der Verordnung über den öffentlichen Verkehr aus den in der Botschaft zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr dargelegten Gründen einen siebenköpfigen Verbundrat vorgeschlagen. In einzelnen Stellungnahmen (CVP, Grüne, RegioHER, UBE und fünf Gemeinden) wurde abweichend davon ein Verbundrat aus neun Mitgliedern gefordert. Alle übrigen Vernehmlassungsteilnehmer unterstützten entweder ausdrücklich die vorgeschlagene Grösse der Verbundrates (VLG, Zweckverband öffentlicher Agglomerationsverkehr [öVL], 18 Gemeinden), äusserten sich - ohne die Grösse des Verbundrates in Frage zu stellen - nur zu dessen Zusammensetzung (Finanzdepartement, Regionalplanungsverband Luzern, Region Sursee-Mittelland und drei Gemeinden) oder sahen sich in dieser Frage zu keinen Bemerkungen veranlasst. Gestützt auf dieses Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens - unter anderem

auch mit Blick auf die Haltung des VLG - sah sich unser Rat nicht veranlasst, in der Verordnung, wie er sie am 20. Oktober 2009 beschlossen hat, eine vom Vorschlag im Vernehmlassungsentwurf abweichende Verbundratsgrösse festzulegen.

2. Die Zusammensetzung des Verbundrates ist FDP- und verwaltungslastig. Was waren die Vorgaben für die Suche der Mitglieder des Verbundrates? Welches sind die fachspezifischen Kompetenzen der gewählten Personen?

3. Der Kanton kann drei von sieben Mitglieder des Verbundrates stellen. Weshalb hat er drei Personen aus der Verwaltung gewählt? Weshalb hat er nicht mit einem externen Verkehrsspezialisten, einer Verkehrsspezialistin das Gremium gestärkt?

Gemäss § Unterabs. h öVG wählt unser Rat die Mitglieder der Verbundrates unter Berücksichtigung der Vorschläge der Gemeinden. Die vier Mitglieder des Verbundrates, welche die Gemeinden vertreten (dazu § 2 Abs. 1 der Verordnung über den öffentlichen Verkehr) bestimmte der VLG, in dem die Gemeinden organisiert sind, weder nach partei- noch nach regionalpolitischen Gesichtspunkten. Vorgabe war Zugehörigkeit zu einer Gemeindebehörde und die spezifische örtliche Betroffenheit. Je eine Vertretung soll Ratsmitglied des Hauptzentrums des Kantons, einer Gemeinde der Agglomeration, einer Gemeinde mit einem regionalen Knoten des öffentlichen Verkehrs und einer Gemeinde, in welcher der öffentliche Verkehr die Grunderschliessung sicherzustellen hat. Die drei Mitglieder des Verbundrates, welche den Kanton vertreten, wurden aufgrund ihrer Fachkenntnisse in Verkehrs- und Finanzfragen bestimmt. Der Zuzug einer externen Verkehrsspezialistin oder eines externen Verkehrsspezialisten drängte sich nicht auf, zumal der Verkehrsverbund Luzern den Kanton und die Gemeinden als Besteller des öffentlichen Personenverkehrs repräsentiert, die letztlich auch die ungedeckten Kosten dieses Verkehrs zu gleichen Teilen - entsprechend der Organisation des öffentlichen Personenverkehrs als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden - zu tragen haben.

4. Der Zweckverband öffentlicher Verkehr wird mit der neuen Organisationsform aufgelöst. Weshalb hat der Regierungsrat keine Person aus dem heutigen Vorstand des öVL in den Verbundrat gewählt um das vorhanden Know-how zu sichern?

Der noch bis Ende dieses Jahres bestehende Zweckverband öffentlicher Agglomerationsverkehr ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts nach § 56 des Gemeindegesetzes. Der Kanton und die Verbandsgemeinden sind daran je zur Hälfte beteiligt (§ 41 des geltenden Gesetzes über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr). Der Kanton ist im Vorstand des öVL bereits heute durch die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur vertreten und hat durch den Leiter dieser Dienststelle auch im Verbundrat wieder Einsitz. Insoweit ist der Wissenstransfer durchaus gewährleistet. Im Übrigen war es - wie in der Antwort zu Frage 3 dargelegt - Sache des VLG, die Vertretungen der Gemeinden im Verbundrat vorzuschlagen. Immerhin sei hier angefügt, dass nach Meinung des VLG im Verbundrat - wie schon im Vorstand des öVL - wiederum ein Mitglied des Stadtrates Einsitz nehmen soll. Auch insoweit ist die Kontinuität gewahrt.

Luzern, 2. November 2009 / RRB-Nr. 1256